

Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 20. Juni 2017

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0200-IM/a/2017

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 12781/J betreffend "Fraktionsförderung der Wirtschaftskammer bis 2016", welche die Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen am 20. April 2017 an mich richteten, stelle ich eingangs fest:

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG erstreckt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf Gegenstände der Vollziehung der Bundesregierung. Dazu zählt nur solches Verwaltungshandeln, das dem Bund zuzurechnen ist (Mayer/Muzak, B-VG Kurzkomm. 5. Aufl., 2015, S. 265). Als ein solcher Gegenstand kommt hinsichtlich der vorliegenden Anfrage lediglich die Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über die Wirtschaftskammern in Betracht.

#### **Antwort zu den Punkten 1 und 4 der Anfrage:**

- Gemäß § 136 Wirtschaftskammergesetz 1998 (WKG) erstreckt sich das Aufsichtsrecht auf die Prüfung der gesetzmäßigen Führung der Geschäfte und die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Ganges der Verwaltung der Wirtschaftskammern. Daten über finanzielle Unterstützungen, wie sie gemäß § 19 Abs. 2 Z. 5 und § 31 Abs. 3 Z. 10 WKG im jeweiligen eigenen Wirkungsbereich der jeweiligen Kammern der gewerblichen Wirtschaft erfolgen, gehen aus den im Zusammenhang mit diesem Aufsichtsrecht gemäß § 132 WKG vorgelegten Rechnungsabschlüssen der Wirtschaftskammern gesamthaft hervor. Dazu ist auf die nachstehende Tabelle zu verweisen, in die auch – im Jahr 2015 haben Wirtschaftskammerwahlen stattgefunden – allfällige Erstattungen von Wahlwerbekosten eingeflossen sind. Eine weitergehende Detaillierung ist nicht vorgesehen und daher in den Rechnungsabschlüssen nicht enthalten.

<b>Wirtschaftskammer</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
Burgenland	454.000	354.000
Kärnten	922.000	971.695
Niederösterreich	2.400.548	2.112.672
Oberösterreich	2.507.131	1.977.500
Salzburg	1.000.000	740.000
Tirol	825.000	573.200
Vorarlberg	599.952	299.970
Wien	4.119.296	4.158.000
WKÖ	8.692.302	7.242.324

Die Wirtschaftskammer Steiermark weist die Beträge für Wählergruppenförderung in ihren Rechnungsabschlüssen nicht separat aus.

Im Rahmen seiner aufsichtsbehördlichen Kompetenzen hat das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft keine Handhabe, eine detaillierte Auflistung der Fraktionsförderungen in den Rechnungsabschlüssen zu verlangen.

**Antwort zu den Punkten 2 und 3 der Anfrage:**

Die Ausgestaltung der Mittelverwendung liegt im autonomen Wirkungsbereich der Wirtschaftskammern, auf den im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Kompetenzen kein Einfluss genommen werden kann. Daher betreffen diese Fragen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

**Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:**

Die Handhabung von Fraktionsförderungen bzw. die Unterstützung wahlwerbender Gruppen liegt ausschließlich in der Verantwortung der Wirtschaftskammern. Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft geht davon aus, dass die der Beschlusslage entsprechenden Fraktionsförderungen widmungsgemäß verwendet werden. Sollten dem Ressort Missstände zur Kenntnis gelangen, würden,

unbeschadet einer allfälligen strafrechtlichen Verfolgung, entsprechende aufsichtsbehördliche Schritte eingeleitet.

Dr. Harald Mahrer

